

SCHUTZKONZEPT Klosters

**Basierend auf der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur
Bekämpfung der Covid-19-Epidemie
(Covid-19-Verordnung besondere Lage)
(Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte)
11. Dezember 2020**

1. Allgemein (Art. 3c Abs.2 Bst. a)

Maskenpflicht

Im Dorfkern von Klosters herrscht eine Maskenpflicht. Diese gilt ab dem jeweiligen Parkplatz auch für den Aussenbereich rund um die Talstationen der Bergbahnen. Die Maskenpflicht kommt auch auf der Bahnhofstrasse während des Flanierens zum Tragen.

Hinweisschilder

Offizielle Hinweisschilder weisen im Dorfkern von Klosters auf die Maskenpflicht hin.

2. Öffentlicher Verkehr (Art. 3b / Art. 5b Abs. 2 Bst. b)

RhB-Bahnhöfe

Die Gemeinde Klosters fordert die RhB auf, die Richtlinien von Bund und Kanton für den öffentlichen Verkehr sowie folgende zusätzliche Schutzmassnahmen umzusetzen:

- In den Wartezonen weisen Tafeln auf die maximal zulässige Personenzahl hin
- Fahrgäste sind bei der Ankunft auf dem Perron durch Mitarbeitende der RhB zu empfangen und zu leiten - respektive einzuweisen.
- Ankommende und abreisende Gästeströme werden klar getrennt
- Die Rolltreppen werden bei jedem Umlauf desinfiziert

Ortsbus

Die Gemeinde Klosters beauftragt die Postauto AG, die Richtlinien für den öffentlichen Verkehr von Bund und Kanton umzusetzen.

Der Ortsbus (Linie Madrisabahn) lässt die Gäste der Madrisabahn neu bei der Haltestelle «Rufinis» aussteigen, damit es bei der Haltestelle bei der Talstation Madrisabahn zu keiner Ansammlung von Menschen kommt. Dadurch können sie bereits an der Haltestelle «Rufinis» ins Leitsystem «Zugang Madrisabahnen» eingewiesen werden. Die Änderung soll auf den Bildschirmen des Ortsbusses angezeigt werden.

3. Verkehr (Art. 5b Abs. 2 Bst. b)

Parkplätze

Alle öffentlichen Parkplätze im Dorf Klosters werden bewirtschaftet.

Auf und ab dem Parkplatz Alte Eisbahn herrscht eine generelle Maskenpflicht.

4. Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe (Art. 5a Abs. 1 Bst. b, c bis, c^{1er} und 1^{bis})

Die Gemeinde Klosters fordert alle Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe auf, zusätzlich zum Schutzkonzept nach Art. 4 die neuen Bestimmungen zu den Öffnungszeiten, Gewährleistung des Abstandes sowie Erhebung der Kontaktdaten umzusetzen.

Restaurationsbetriebe in Skigebieten (Art. 5a Abs 1^{bis})

Die Gemeinde Klosters fordert die Restaurationsbetriebe in den Skigebieten auf, den ergänzenden Art. 5a Abs. 1^{bis} Einlass Gäste in den Innenbereich umzusetzen.

5. Sportanlagen (Indoor/Outdoor) (Art. 5b Abs. 2 Bst. a,b)

Arena Klosters

Umsetzung des bereits erstellten Schutzkonzepts vom 22. Juni 2020 sowie der Massnahmen der Regierung des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 2020

Langlaufloipen

Umsetzung der Richtlinien Loipen Schweiz. Gäste haben die Möglichkeit, die Loipe an diversen Ein- und Ausstiegen zu betreten und zu verlassen.

Die Garderobe / Umkleide Langlauf in der Arena wird geschlossen.

6. Skifahren (Art. 5b Abs. 2 Bst. b)

Bergbahnen

Die Gemeinde Klosters fordert die Klosters-Madrisa Bergbahnen AG, die Davos-Klosters Bergbahnen AG (Gotschnabahn) sowie den Skilift Selfranga auf, die Richtlinien von Bund und Kanton gemäss dem Schutzkonzept des Verbandes Seilbahnen Schweiz umzusetzen.

Das Schutzkonzept Kleinskilift Serneus «Motta» vom 11. Dezember 2020 ist umzusetzen.

Talstationen

In Warte- und Anstehzonen vor Stationen innerhalb und ausserhalb von Gebäuden besteht Masken-Pflicht und der erforderliche Abstand ist einzuhalten. Das Regime bzw. das Management der Wartezonen bei den Talstationen Gotschnabahn, Madrisabahn und Selfrangelift befindet sich im Anhang zu diesem Schutzkonzept.

Für die Beförderung in geschlossenen Fahrzeugen ist die Anzahl Gäste zu begrenzen.

Zur Vermeidung von grösseren Menschenansammlungen direkt bei der Talstation, resp. beim Lifteinstieg werden Absperrungen/Korridore mit Absperrbändern an der Gotschnastrasse und der Madrisastrasse gemäss detailliertem Plan im Anhang aufgebaut.

Die Einhaltung soll zusätzlich durch eine Patrouille der Gemeinde überwacht werden.

Verkehr

Ortsbus (Linie Madrisabus) lässt die Gäste der Madrisabahn neu bei der Haltestelle «Rufinis» aussteigen, damit es bei der Haltestelle Madrisa zu keiner Ansammlung von Menschen kommt. Dadurch können sie bereits an der Haltestelle «Rufinis» ins Leitsystem «Zugang Madrisabahnen» eingewiesen werden.

7. Einkaufsläden und Geschäfte (Art. 5b Ziff. 2 Bst. a)

Die Gemeinde Klosters fordert alle Einkaufsläden und Geschäfte auf, die Richtlinien von Bund und Kantonen, auch in Bezug auf Öffnungszeiten und die Gestaltung der Zugangs- und Wartebereiche im öffentlichen Raum, umzusetzen.

8. Covid 19-Tests in Klosters (Art. 5b Ziff. 2 Bst. c)

Die Tests werden nach vorheriger telefonischer Anmeldung bei folgenden Hausärzten durchgeführt:

Dr. med. Christian Bizer 081 422 33 00

Dr. med. Wolfgang Rohrer 081 422 13 28

Doktorhus Klosters 081 410 25 25

9. Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen (Art. 6d Abs. 1 und 1 bis)

Die Gemeinde Klosters fordert die Schulen auf, die Richtlinien von Bund und Kantonen umzusetzen.

10. Zusätzliche Massnahmen (Art. 5b Ziff. 2 Bst. d)

Die Gemeinde Klosters kontrolliert mit dem Einsatz von «Friendly Hosts /Security» die Umsetzung der geltenden Massnahmen.

11. Interne Information

Möglicher «Friendly Host»-Pool

- Mitarbeiter Gemeinde Klosters
- Mitglieder von Vereinen von Klosters
- Skilehrer
- Verkehrskadetten